

## **Für welche Schulungen erhalten MAV-Mitglieder Dienstbefreiung?**

Vor allem für neu gewählte MAV-Mitglieder gehört der Besuch von Einführungsfortbildungen zum notwendigen Handwerkszeug für die kommende MAV-Arbeit. Nach der 2020 erfolgten Novellierung des MVG-Württemberg haben alle MAV-Mitglieder den gleichen Fortbildungsanspruch, unabhängig davon, wie lange sie schon MAV-Arbeit machen. So haben nun auch „alte Hasen“ Anspruch auf 4 Wochen MAV-Fortbildung.

Dieser Anspruch findet sich im Mitarbeitervertretungsgesetz in § 19 Abs. 3. Mit Tagungen und Lehrgängen nach § 19 Abs. 3 MVG.Wü sind Veranstaltungen gemeint, die der Arbeit der MAV förderlich sind. Eine sinnvolle Tätigkeit der MAV-Mitglieder erfordert neben der Vermittlung reinen Fachwissens auch die inhaltliche und methodische Schulung bis hin zur Vermittlung effektiver Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Freistellungsanspruch richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Es obliegt der MAV die Erforderlichkeit der Fortbildungen für ihre MAV-Mitglieder zu prüfen.

Der Begriff der Erforderlichkeit gibt der MAV einen Beurteilungsspielraum:

- Fortbildungen, die Grundwissen vermitteln, sind für alle MAV-Mitglieder erforderlich
- Für Fortbildungen mit Spezialwissen muss es einen konkreten Anlass geben; das ausgewählte MAV-Mitglied muss mit der entsprechenden Materie befasst sein oder in absehbarer Zeit befasst werden.

Der/die Vorsitzende und die Stellvertretung haben Anspruch auf breitere und intensivere Schulung. Insbesondere sind für diese Funktion Kenntnisse in Sitzungsleitung und Gesprächsführung unerlässlich.

Den Mitgliedern ist für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren, d.h. die Dienstbefreiung ermöglicht die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen. Es wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme berücksichtigt, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer/s vollbeschäftigten Mitarbeiter/in.

## **Arbeitszeit bei Tagungen und Schulungen für teilzeitbeschäftigte MAV-Mitglieder**

Auch für teilzeitbeschäftigte MAV-Mitglieder gilt die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, unabhängig ihres sonstigen Beschäftigungsumfangs.

### **Zu § 19 Ehrenamt, Behinderung- und Begünstigungsverbot**

(1) ... (2) ...

*Ehrenamt, Behinderung- und Begünstigungsverbot*

*(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des*

*Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt drei Wochen während einer Amtszeit zu gewähren.*

*Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollbeschäftigten Mitarbeiters.*

*Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.*

Die o.g. Ergänzung in § 19 Abs. 3 Satz 3 entspricht dem Regelungstext des MVG-EKD. Hierdurch wird die Rechtsprechung des EuGH umgesetzt und die Geschlechterdiskriminierung von teilzeitbeschäftigten MAV-Mitgliedern bei Fortbildungen und Lehrgängen aufgehoben.

Die MAV ist bei der Auswahl der Fortbildungsveranstalter frei. In Betracht kommen z.B. Veranstaltungen der AGMAV aber auch Veranstaltungen der Gewerkschaften oder gewerkschaftsnaher Bildungsträger.

Die MAV hat die Teilnahme und zeitliche Lage der Tagungen und Lehrgänge rechtzeitig der Dienststellenleitung anzuzeigen. Dies setzt eine entsprechende Beschlussfassung der MAV voraus. Die Entscheidung über die Teilnahme obliegt nicht dem einzelnen MAV-Mitglied oder dem/der Vorsitzenden und schon gar nicht der Dienststellenleitung, sondern wird immer von der MAV als Gremium beschlossen. Der Beschluss muss auf ein konkretes MAV-Mitglied und auf eine nach Zeitpunkt und Ort bestimmte Schulung gefasst werden.

Zur notwendigen Unterrichtung der Dienststellenleitung gehört auch die Angabe des Themas der Schulung. Die Dienststellenleitung kann über die Inhalte der Schulung nähere Informationen verlangen. Die AGMAV stellt bei der Anmeldung zur Fortbildung stets ein Exemplar für die Dienststellenleitung zur Verfügung aus dem die Inhalte der Fortbildung hervorgehen.

Hat die MAV bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an einer Schulung die dienstlichen Notwendigkeiten nicht berücksichtigt, kann die Dienststellenleitung die Arbeitsbefreiung versagen. Die MAV muss bei der Entsendung dienstliche Belange berücksichtigen z.B. wenn die Fortbildung während der Haupturlaubszeit stattfinden soll oder während eines besonders hohen Krankenstands oder während besonderer vorübergehender Umstände in der Dienststelle und die Teilnahme des MAV-Mitglieds zum geplanten Zeitpunkt zu besonderen Schwierigkeiten führen würde. Die MAV kann jedoch nur Umstände berücksichtigen, die sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung kennt.

Die Dienststellenleitung kann die Teilnahme nicht mit dem Hinweis darauf verweigern, dass generell Personalknappheit herrscht. Es ist Sache der Dienststellenleitung für eine ausreichende Personalreserve zu sorgen, so dass die Entsendung der MAV-Mitglieder möglich ist.

Die Dienststellenleitung kann die Teilnahme einer Fortbildung nicht verweigern, weil sie diese für nicht erforderlich hält. Sollte die Dienststellenleitung die Teilnahme für nicht erforderlich halten, muss sie zur Klärung das Kirchengericht anrufen.

Sollte die Dienststellenleitung die Teilnahme zu Unrecht verweigern, steht der MAV oder dem betreffenden MAV-Mitglied kein Selbstbeurlaubungsrecht zu. In diesem Fall muss die MAV ebenfalls das Kirchengericht anrufen.

Es empfiehlt sich der Dienststellenleitung den Entsendungsbeschluss der MAV rechtzeitig mitzuteilen, denn auch das Kirchengericht kann über einen entsprechenden Antrag nur entscheiden, wenn der Antrag noch vor der Fortbildungsveranstaltung gestellt wurde.

Die Kosten für die Teilnahme an der Schulung trägt die Dienststellenleitung. Die MAV muss bei der Auswahl der Kurse Kostengesichtspunkte berücksichtigen. Bei zwei inhaltlich gleichwertigen Seminaren muss sie das kostengünstigere in Anspruch nehmen, allerdings steht auch hier der MAV ein Beurteilungsspielraum zu. Wenn die MAV eine Schulung für qualitativ hochwertiger hält oder die Schulung zu einem günstigeren Zeitpunkt stattfindet, kann sie dennoch die teurere Schulung beschließen.

Allen MAV-Mitgliedern steht grundsätzlich ein individueller vierwöchiger Fortbildungsanspruch während der Amtszeit zu. Durch Dienstvereinbarung kann eine andere Aufteilung des sich aus den Individualansprüchen ergebenden Gesamt-Fortbildungsanspruch der MAV vorgenommen werden. Dadurch könnte z.B. für neue MAV-Mitglieder der Fortbildungsanspruch erhöht werden. Der Gesamt-Fortbildungsanspruch der MAV lässt sich dadurch jedoch weder insgesamt erhöhen noch verringern.

Auszüge aus: AGMAV-Mitteilungen Nr. 107 zum MVG 2014 und Nr. 119 zur MVG.Wü-Novellierung 2020